

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V.



NA 001 DIN/VDI-Normenausschuss Akustik,
 Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS)

Anpassung der Finanzierung der Normungsarbeit im NALS

Wie bereits in vorigen Schreiben mitgeteilt, war das Thema „Finanzierung der Normungsarbeit“ und „Förderung der Arbeiten im NALS“ in den letzten Jahren ein ständiger Tagesordnungspunkt auf den Sitzungen des NALS-Beirates und des NALS-Vorstandes. Hintergrund dafür ist, dass die Förderung der öffentlichen Hand aufgrund eines Beschlusses des Bundesrechnungshofes seit einigen Jahren schrittweise gekürzt wurde. Im Jahr 2016 wurde daraufhin ein Fördermodell für die interessierten Kreise im NALS etabliert, welches die zurückgehende Förderung der öffentlichen Hand ausgleichen sollte. Leider wurde dieses Ziel in den letzten Jahren nicht erreicht, so dass den Leistungen der NALS-Geschäftsstelle eine zu niedrige Förderung der interessierten Kreise gegenüberstand und – steht, wodurch auch im letzten Jahr eine Deckungslücke entstanden ist.

In einem erneuten Förderaufruf hat die NALS-Geschäftsstelle im August/September dieses Jahres auf die fehlende Finanzierung hingewiesen und Expertinnen und Experten zur Förderung aufgefordert. Aufgrund fehlender und negativer Rückmeldungen zur Förderwilligkeit musste auf einer Sondersitzung des NALS-Beirates im Oktober 2021 erneut über die Finanzierung der NALS-Geschäftsstelle ab 2022 diskutiert werden.

Ergebnis der Sondersitzung des NALS-Beirates zur Finanzierung der Normungsarbeit im NALS

Auf der Sondersitzung des NALS-Beirates wurde über einen Beschlussentwurf diskutiert, welcher im Nachgang zur Sitzung schriftlich umgefragt und mit 10 Zustimmungen, 4 Ablehnungen und 8 Enthaltungen angenommen wurde:

Beschluss 20/2021: NALS-Finanzierung

Zur Sicherstellung der Finanzierung des NALS beschließt der NALS-Beirat die Einführung folgender Beitragsordnung: Die Beibehaltung der aktuellen Förderbeitragsregelung inkl. der Umsetzung des Präsidialbeschlusses 10/1997. Dies beinhaltet folgendes Vorgehen:

- a. Alle kostenbeitragspflichtigen Expert*innen zahlen einen Förderbeitrag gemäß der Förderbeitragsregelung.
- b. Wer nicht im Rahmen der Förderbeitragsordnung des NALS zur Finanzierung beiträgt, kann von der Mitarbeit im Normenausschuss ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitarbeit obliegt der NALS-GS nach Rücksprache mit dem betreffenden Gremium.
- c. Der Beirat kann in Einzelfällen nach Vorschlag eines Gremiums, unter Einbeziehung der NALS-GS, Sonderregelungen zur Finanzierung vereinbaren.

Führt der Beschluss nicht zu einem ausgeglichenen Haushalt des NALS, wird über die weitere Vorgehensweise für den Haushalt 2023 entschieden (bspw. Einführung Kostenbeitrag).

Kostenbeitragspflicht

Laut Präsidialbeschluss 10/1997 (siehe Anhang) sollen alle an der Arbeit beteiligten interessierten Kreise zur Finanzierung der Geschäftsstellenkosten herangezogen werden. Von Vertretern der öffentlichen Hand einschließlich der Hochschullehrer und der Vertreter der öffentlich-rechtlich verfassten Forschungseinrichtungen und der nichtgewerblichen Letztverbraucher (DIN-Verbraucherrat) wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Kostenbeitragspflichtig sind dementsprechend:

- Sämtliche juristische Personen des Privatrechts (GbR, GmbH, AG, etc.), und insbesondere
 - eingetragene Vereine,
 - gemeinnützige Unternehmen,
 - Stiftungen bürgerlichen Rechts;
- Von Bund, Ländern oder einer Gemeinde getragene Unternehmen;
- Körperschaften nach Art der Ärztekammern.

Aktuelle Förderbeitragsregelung

Im Jahr 2016 hat die NALS-Geschäftsstelle ein Fördermodell aufgebaut und 2017 angepasst. Dieses ist nach wie vor gültig und beinhaltet drei Stufen der Förderung:

- a) 8.000 Euro je Organisation, unabhängig von der Anzahl der im NALS vertretenen Expertinnen und Experten bzw. wahrgenommenen Sitze in NALS-Gremien;
oder
- b) 2.000 Euro je im NALS vertretenen Expertin und Experten, d. h. bei mehreren Expertinnen und Experten aus einer fördernden Organisation ein Vielfaches dieses Betrages, jedoch unabhängig von der Anzahl der wahrgenommenen Sitze;
oder
- c) 600 Euro je wahrgenommenen Sitz in NALS-Gremien, d. h. bei mehreren von Expertinnen und Experten beanspruchten Sitzen in NALS-Gremien, ein Vielfaches dieses Betrages.

Aufgrund der Gemeinnützigkeit von DIN erhält der Mittelgeber eines Förderbeitrags nach Ablauf des Geschäftsjahres eine von DIN ausgestellte Sammelbestätigung aller geleisteten Zahlungen zur Vorlage beim Finanzamt, die steuerlich geltend gemacht werden kann.

Auswirkungen auf Ihre Mitarbeit und Möglichkeit zur DIN-Mitgliedschaft

Weiteres Vorgehen

Wie im genehmigten Beschluss des NALS-Beirates dargestellt, können Expert*innen, welche sich nicht an der Finanzierung der Normungsarbeit beteiligen, von der Mitarbeit in den Gremien ausgeschlossen werden.

Dementsprechend wird die NALS-Geschäftsstelle bis spätestens Q2/2022 alle Expert*innen der NALS-Gremien anschreiben, welche sich bisher nicht gemäß Förderbeitragsregelung an der Finanzierung der Normungsarbeit beteiligen, und um Rückmeldung zur Förderstufe bitten. Dem Schreiben wird zusätzlich eine Übersicht über die jeweiligen Expert*innen in den NALS-Gremien beigelegt, um die relevante Förderstufe für die autorisierende Stelle einzugrenzen. Bei fehlender Rückmeldung wird die NALS-Geschäftsstelle automatisch Förderstufe c) anwenden, und je wahrgenommenem Sitz einen Förderbeitrag in Höhe von 600 Euro anfordern. Eine erneute Autorisierung für die Mitarbeit in den Gremien ist nicht notwendig.

Wird der Förderbeitrag nicht bis 30. September 2022 gezahlt, werden die Expert*innen von der Mitarbeit in den Gremien ausgeschlossen.

Die Möglichkeit einer DIN-Mitgliedschaft besteht nach wie vor.

DIN-Mitgliedschaft und Gutscheine

Durch die Mitgliedschaft bei DIN e. V. können Gutscheine für die Mitarbeit in den NALS-Gremien erhalten und eingelöst werden, welche dann dem relevanten Normenausschuss gutgeschrieben werden. Diese Option kann für kleine und mittelständische Unternehmen relevant sein; so liegt bis zu einer Mitarbeitendenzahl von 200 der DIN-Mitgliedsbeitrag inklusive eines Gutscheins zur Mitarbeit unterhalb des Kostenbeitrags von 1.090 Euro. Bis zu einer Mitarbeitendenzahl von 45 liegt der DIN-Mitgliedsbeitrag unterhalb des geringsten Förderbeitrages von 600 Euro. Zusätzliche Vorteile einer DIN-Mitgliedschaft sind:

- Rabatt beim Kauf von Normen und Standards zur eigenen Nutzung sowie auf die Fachzeitschrift „DIN-Mitteilungen“;
- Möglichkeit zur Vervielfältigung von DIN-Normen für innerbetriebliche Zwecke;
- Rabatt auf Weiterbildungsangebote.

Ähnliche Möglichkeiten gibt es auch für Verbände und Startups, siehe <https://www.din.de/de/mitwirken/din-mitgliedschaft>.

Weitere Fragen zur Mitarbeit und zur Finanzierung

Anbei finden Sie Antworten auf weitere Fragen, die im Zuge der Finanzierungsanpassung aufkommen könnten. Bei weiteren Unklarheiten oder Fragen, melden Sie sich bitte bei der NALS-Geschäftsstelle (nals@din.de) oder beim Geschäftsführer Andreas Lamm (andreas.lamm@din.de).

Für welche Gremien gilt die Finanzierungspflicht?

Die Finanzierungspflicht gilt für alle Arbeitsgremien des NALS (AA, UA, AK und weitere Untergliederungen) und deren Mitarbeiter*innen sowie „Zur Kenntnis“, „korrespondierend“ oder als „ständige Gäste“ geführte Personen / Firmen / Organisationen.

Ebenso gilt die Finanzierungspflicht für die Mitglieder des NALS-Beirates und anderer Lenkungsorgane. Ausgenommen sind Mitglieder, wenn diese einem Gremium ex officio angehören (Obpersonen im NALS-Beirat, Fachbereichsleitung im NALS-Beirat, usw.).

Für die Mitarbeit in offiziell ruhenden Gremien gibt es keine Finanzierungspflicht.

Werden zusätzliche Kosten für die CEN/ISO-Arbeit anfallen?

Nein. Um in CEN- bzw. in ISO-Gremien mitzuarbeiten, werden die Expert*innen vom nationalen Ausschuss autorisiert.

Welche Ausnahmen zur Finanzierung bzw. Sonderregelungen gelten?

Es wird keine generelle Ausnahme für bestimmte interessierte Kreise geben. Sonderregelungen können nur nach Absprache und Genehmigung durch den NALS-Beirat und die NALS-Geschäftsstelle eingeführt werden.

*Müssen auch Expert*innen, die eine Funktion innehaben (z. B. Obperson), einen Förderbeitrag bezahlen?*

Ja

Wie ist der Informationsfluss zu anderen Normungsgremien, wie zum Beispiel anderen Normenausschüssen, der DKE oder zum VDI sichergestellt?

Zur Sicherstellung der gegenseitigen Information und Koordinierung der Arbeiten sind maximal zwei Vertreter*innen eines Arbeitsgremiums eines anderen Normenausschusses von der Finanzierungspflicht ausgenommen. Hierzu zählen Vertreter*innen eines anderen DIN-Normenausschusses, der DKE und des VDI. Voraussetzung ist hierfür eine Autorisierung durch den entsendenden Normenausschuss.

Können die Förderbeiträge für die Mitarbeit auch von anderen Unternehmen getragen werden?

Ja, die autorisierende Stelle kann von der Rechnungsstelle abweichen. Bsp.: Ein Unternehmen kann den Förderbeitrag für eine Expertin im Ruhestand übernehmen, damit deren Expertise weiterhin zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung
und Schwingungstechnik (NALS)

Andreas Lamm
Geschäftsführung

Dr. Volker Wittstock
NALS-Vorsitz

Anhang: Präsidialbeschluss 10/1997

Die Mitarbeit an der Normung verursacht Kosten. Alle an der Arbeit beteiligten interessierten Kreise werden zur Finanzierung der Geschäftsstellenkosten derjenigen Normenausschüsse herangezogen, deren Geschäftsstellen beim DIN angesiedelt sind. Dies soll in erster Linie durch Förderbeiträge im Rahmen von Förderbeitragsordnungen geschehen, die die Beiräte der einzelnen Normenausschüsse mit Zustimmung der Geschäftsleitung verabschieden. Die Entrichtung eines Förderbeitrages geschieht grundsätzlich auf freiwilliger Grundlage ohne Anspruch auf eine Gegenleistung. Sofern einzelne Interessierte oder Gruppen keine oder nur unzureichende Förderbeiträge zahlen, werden sie mit einem Kostenbeitrag zur Finanzierung herangezogen.

Wer weder im Rahmen einer Förderbeitragsordnung noch im Rahmen des Kostenbeitrages zur Finanzierung beiträgt, kann von der Mitarbeit in einem Normenausschuss ausgeschlossen werden. Von Vertretern der öffentlichen Hand einschließlich der Hochschullehrer und der Vertreter der öffentlich-rechtlich verfassten Forschungseinrichtungen und der nichtgewerblichen Letztverbraucher wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Der Kostenbeitrag wird für das Jahr 1999 pro Person und Arbeitsgremium (gemäß der Richtlinie für Normenausschüsse einschließlich Projektgruppen) mit DM 1.500,00 festgelegt und entsprechend den Empfehlungen des DIN-Präsidiums zur jährlichen Veränderung der Förderbeiträge angepasst. (*Aktueller Kostenbeitrag 2022: 1090 Euro*)

Die Beiräte der Normenausschüsse können mit Zustimmung der Geschäftsleitung Ausnahmen genehmigen, wenn die Finanzierung auf andere Art sichergestellt ist.

An der Normungsarbeit interessierte Firmen, Institutionen, Verbände und die öffentliche Hand können Förderbeiträge oder Kostenbeiträge pauschal zugunsten von Gruppen von an der Normungsarbeit Interessierten abführen.

Von der Anwendung der vorgenannten Regelungen sind die DKE und die externen Normenausschüsse ausgenommen. Ihre Anwendung auch bei diesen Normenausschüssen bedarf einer besonderen Vereinbarung mit dem DIN. Im Falle der externen Normenausschüsse erfolgt das Inkasso der entsprechenden Kostenbeiträge über das DIN.